

Zum Geleit

Das Ideal der Demokratie ist die selbstbestimmte Lösung von Konflikten durch Mehrheitsentscheidungen auf der Grundlage gleicher individueller Freiheit. Über die konkrete Ausgestaltung dieses Ideals ist damit freilich noch wenig gesagt: Demokratie ist ein normatives Konzept, und demokratische Ordnungen sind wandelbar. Das gilt auch für demokratische Verfassungsstaaten. Jede Generation muss das Versprechen der Demokratie deshalb neu mit Inhalt füllen. Das kann nur gelingen, wenn über die Voraussetzungen, Formen und Verfahren demokratischer Ordnungen immer wieder intensiv nachgedacht und gestritten wird. Im Mittelpunkt jeder Demokratiedebatte steht seit jeher die richtige Mischung aus plebiszitären und repräsentativen Elementen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben sich bekanntlich für eine repräsentative parlamentarische Demokratie entschieden. Zwar sieht Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG vor, dass die Staatsgewalt „vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt“ wird, überwiegend geht man aber davon aus, dass jedenfalls Volksentscheide und Volksbegehren einer zusätzlichen expliziten verfassungsrechtlichen Regelung bedürfen. Im Grundgesetz finden sich solche Regelungen lediglich im Zusammenhang mit der Neugliederung der Länder (Art. 29 Abs. 2, 3; Art. 118, Art. 118 a GG). Außerdem erlaubt Art. 146 GG den Erlass einer neuen Verfassung im Wege der Volksabstimmung. Eine deutliche plebiszitäre Anreicherung erfährt die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland aber über die durchgehende Einführung der Möglichkeit des Volksentscheids und des Volksbegehrens in den Ländern, auch wenn die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen jeweils unterschiedlich sind. Ferner sehen mittlerweile die Gemeindeordnungen aller Bundesländer die Möglichkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vor. Auf kommunaler Ebene spielen darüber hinaus als spezielle Ausprägung plebiszitärer Demokratie die Bürgerversammlung, der Bürgerantrag und die konsultative Bürgerbefragung praktisch eine nicht unerhebliche Rolle. Wie sind die Erfahrungen mit all diesen Regelungen? Was können wir aus ihnen lernen für die Fortentwicklung der Demokratie in Deutschland und Europa? Muss das Verhältnis aus plebiszitären und repräsentativen Elementen verfassungsrechtlich neu justiert werden? Diese und andere Fragen demokratischer Selbstbestimmung werden uns auch in den nächsten Jahrzehnten weiter intensiv beschäftigen. Mit dem „Jahrbuch für direkte Demokratie“ haben sie nun ein spezielles interdisziplinäres Forum, dem ich als Ausdruck gelebter demokratischer Kultur hervorragende Beiträge, kritische Diskussionen und breite Resonanz wünsche.

Karlsruhe/Freiburg i. Br., Neujahr 2010

Prof. Dr. Andreas Voßkuhle
Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts

